

Übersicht zu Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab September 2021

**Bereich Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5
(organisierter Sportbetrieb)**

	Basisphase	Warnphase		
	Basisstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Die Regelungen der KiJuSSp-VO für die Warnphase umfassen den gesamten organisierten Sportbereich.	Kontaktnachverfolgung für alle am Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume Beteiligten	3-G: Testpflicht für alle am Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume Beteiligten; ausgenommen Geimpfte und Genesene, Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Schüler*innen, die regelmäßig an den schulischen Testungen teilnehmen Kontaktnachverfolgung für alle am Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume Beteiligten	3-G: Testpflicht für alle am Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume Beteiligten und für Personen, die im Freien Kontaktsportarten ausüben; ausgenommen Geimpfte und Genesene, Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Schüler*innen, die regelmäßig an den schulischen Testungen teilnehmen Kontaktnachverfolgung für alle am Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume Beteiligten	3-G: Testpflicht für alle an jeglichen Formen des organisierten Sportbetriebs Beteiligten; ausgenommen Geimpfte und Genesene, Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Schüler*innen, die regelmäßig an den schulischen Testungen teilnehmen Kontaktnachverfolgung für alle am Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume Beteiligten

Die neu gefasste ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit einer Basisphase und einer Warnphase basiert auf dem neuen gestuften Thüringer Frühwarnsystem des TMSGFF, das Aussagen für die Landkreise bzw. der kreisfreien Städte trifft. Es handelt sich dabei um eine nicht abschließende Übersicht zur Neufassung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie zur neuen Allgemeinverfügung (AV) des TMBJS. Diese stellt vereinfacht die möglichen der durch die unteren Gesundheitsbehörden zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung der rechtlichen Regelungen für den Bereich der § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (organisierter Sportbetrieb) dar. Maßgebend und verbindlich in der konkreten Umsetzung sind jedoch stets die amtliche Textfassung von ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und AV.

Die in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ebenfalls geregelte *Situationsphase* ist in der Tabelle nicht dargestellt.

Glossar und ergänzende Hinweise

Frühwarnsystem des TMSGFF: In der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO definiertes System mit einer Basisstufe und drei Warnstufen auf Basis von drei Indikatoren, das auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (ausgenommen Belastungswert ITS; landesweit) gilt. Wenn die Inzidenz und **mindestens ein weiterer Indikator** eine Schwelle für drei aufeinanderfolgende Tage überschreiten, gilt die entsprechende Warnstufe. Für das Unterschreiten der Schwelle müssen die Werte an sieben aufeinanderfolgenden Tage feststellbar sein, damit eine geringere Warnstufe oder die Basisstufe erreicht wird.

	Inzidenz	Schutzwert	Belastungswert ITS
Basisstufe	unter 35	unter 4,0	unter 3,0 %
Warnstufe 1	35 – 99,9	4,0 – 6,9	3,0% - 5,9%
Warnstufe 2	100 – 200	7,0 – 12,0	6,0% - 12,0%
Warnstufe 3	über 200	über 12	über 12%

<https://www.tmsgff.de/fruehwarnsystem>

ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO: Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb. Enthält grundlegende Regelungen und den „Instrumentenkasten“, aus dem das TMBJS per Allgemeinverfügung (AV) konkrete Maßnahmen in Kraft setzen kann <https://bildung.thueringen.de/corona>

TMBJS: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

TMSGFF: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

3G steht für „geimpft, genesen und/oder getestet“